

Der steuerliche Lohn der Pflege

ERBSCHAFTSTEUER Abzug eines Pflegefreibetrages

Von Rudolf Schollmaier

Die Pflege eines Angehörigen verdient Respekt. Denn in unserem kapitalistisch geprägten Wirtschaftssystem steht oft das Erwerbsleben und -streben an erster Stelle. Da bleibt neben der Berufstätigkeit oftmals kein Zeitfenster, um pflegebedürftige Angehörige zu betreuen und zu versorgen. Sicherlich tragen caritative und private Pflegedienste in erheblichem Maße zur täglichen, punktuellen Grundversorgung bei, für viele Pflegebedürftige bleibt aber noch ein erheblicher Bedarf an Versorgung und Zuwendung über den Tag und in der Nacht. Der Steuergesetzgeber hält sich zudem mit finanziellem Anreiz oder gar Anerkennung zurück. Macht der versorgte Angehörige an den pflegenden Angehörigen eine Schenkung oder ist der versorgte Angehörige verstorben, stellt sich die Frage, wie die unentgeltliche Pflegeleistung bei der Festsetzung der Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer zu berücksichtigen ist. In Paragraf 13 des Erbschaftsteuergesetzes ist hierzu geregelt, dass ein Betrag bis zu 20.000 Euro steuerfrei bleibt wenn dem Schenker oder Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege gewährt wurde. Die Finanzverwaltung ist allerdings der Ansicht, dass der Freibetrag nicht zu gewähren ist, wenn die Pflegeperson in gerader Linie mit der gepflegten Person verwandt ist, also beispielsweise Sohn oder Tochter der gepflegten Person ist. Da dies gerade der häufigste Fall bei der Pflege von Angehörigen ist, war abzusehen, dass



darüber Streit mit dem Finanzamt entstehen würde.

Mit Urteil vom 10.05.2017 (Az II R 37/15) stellte nun der Bundesfinanzhof (BFH), das höchste deutsche Steuergericht, klare Regeln zum Abzug der Pflegeleistungen sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungsteuer auf.

Zunächst wurde der Umfang der Pflegeleistungen vom BFH definiert. Neben den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Bereich der Körperpflege, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung ist dabei entscheidend, dass die Leistungen regelmäßig und über eine längere Dauer erbracht worden sind. Die erbrachten Leistungen müssen im allgemeinen Verkehr einen Geldwert haben. Eine Steuerbefreiung ist nur zu

gewähren, wenn die Pflege unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt geleistet worden ist. Eine Verwandtschaft der pflegenden Person in gerader Linie, beispielsweise als Sohn oder Tochter, schließt die Gewährung einer Steuerbefreiung für Pflegeleistungen nicht aus. Der Grund hierfür liegt in dem Umstand, dass der Verwandte, als Sohn oder Tochter, zwar zu finanziellen Unterhaltsleistungen, aber weder rechtlich noch praktisch zur physischen Pflege verpflichtet werden kann. Solche Dienstleistungen sind stets freiwillig erbrachte Leistungen. Der gesetzlich fixierte Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro stellt keine absolute Obergrenze für erbrachte Pflegeleistungen dar. Vielmehr steht es dem Pflegenden frei, einen höheren Wert seiner Leistungen darzulegen. Dabei kann der Wert der Pflegeleistung mit einem pauschalen Stundensatz in Höhe von 11 Euro geschätzt werden. Der Abzug der Pflegeleistungen hängt auch nicht von einem amtlich festgestellten Pflegegrad ab. Vielmehr bestimmt sich die Höhe des Abzugsbetrags nach der langjährigen, intensiven und umfassenden Pflegeleistung sowie nach den Umständen des Einzelfalles.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de